

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 22. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2023)

zum Thema:

DigitalPakt auch für Musikschulen?

und **Antwort** vom 02. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14945
vom 22. Februar 2023
über DigitalPakt auch für Musikschulen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist notwendig, um die Mittel aus dem DigitalPakt Schule zu beantragen?
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule erhalten zu können?

Zu 1. und 5.: Förderfähig gemäß Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie den Förderrichtlinien für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft des Landes Berlin sind:

- allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- zum Stichtag ohne wesentliche Beanstandung geführte, nach Schulgesetz Berlin bezuschusste, gemeinnützige Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- schulische Einrichtungen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins

- zum Stichtag ohne wesentliche Beanstandung geführte, nach Schulgesetz Berlin bezuschusste Berufsfachschulen für Altenpflege (auslaufender Bildungsgang)
- Schulen für Gesundheitsberufe in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Stichtag für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Schule war der 31. Dezember 2018.

Um Förderung über den DigitalPakt Schule erhalten zu können, muss eine Schule ein Medienkonzept, eine Abschlusserklärung sowie eine Bestätigung zur Gewährleistung von Betrieb, Wartung und Support der edukativen IT bei der benannten Stelle einreichen.

Antragsfähig sind Fördergegenstände gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung bzw. den Förderrichtlinien für das Land Berlin, jeweils Abs. 2.

Die Antragstellung erfolgt mit Hilfe vorbereiteter Formulare.

Im Falle öffentlicher Schulen ist alternativ eine formlose Antragstellung per Mail zulässig.

2. Wer kann Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule beantragen?

Zu 2.: Fördermittel für eine Schule werden jeweils durch deren Schulträger beantragt.

3. Ab wann können die Fördermittel aus dem DigitalPakt beantragt werden?

Zu 3.: Fördermittel können seit Inkrafttreten der Förderrichtlinien für das Land Berlin (08. November 2019 für öffentliche und 26. Juni 2020 für freie Schulträger) bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden.

4. Wo können die Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule beantragt werden?

Zu 4.: Fördermittel können bei der benannten Stelle des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden. Für Berlin ist dies die Stabsstelle „Schule in der digitalen Welt“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

6. Ist es zutreffend, dass private Musikschulen keinen Anspruch auf die Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule haben?

Zu 6.: Private Musikschulen sind gemäß den Förderrichtlinien nicht über den DigitalPakt Schule förderfähig.

Berlin, den 2. März 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie